

**Beiträge zur Politischen Wissenschaft**

---

**Band 119**

# **Souveränitätskonzeptionen**

**Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen  
im 17. bis zum 20. Jahrhundert**

**Herausgegeben von**

**Martin Peters**

**Peter Schröder**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MARTIN PETERS / PETER SCHRÖDER (Hrsg.)

**Souveränitätskonzeptionen**

**Beiträge zur Politischen Wissenschaft**

**Band 119**

# Souveränitätskonzeptionen

Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen  
im 17. bis zum 20. Jahrhundert

Herausgegeben von

Martin Peters

Peter Schröder



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Souveränitätskonzeptionen** : Beiträge zur Analyse politischer  
Ordnungsvorstellungen im 17. bis zum 20. Jahrhundert / Hrsg.: Martin  
Peters ; Peter Schröder. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000  
(Beiträge zur politischen Wissenschaft ; Bd. 119)  
ISBN 3-428-09924-9

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0421

ISBN 3-428-09924-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☹

## Vorwort

Am Anfang stand Jean Bodin (1530-1596). Er formulierte den neuzeitlichen Begriff von »Souveränität« als »puissance absolue et perpetuelle«.<sup>1</sup> Das Merkmal der »absoluten« und »unteilbaren Souveränität« sei die »lebenslängliche« Ausübung.<sup>2</sup> In Deutschland wurde in Reaktion auf Bodin, der das Reich als aristokratische Fürstenrepublik beschrieb, die »majestas personalis« dem Kaiser und die »majestas realis« dem Reich zugeordnet. Helmut Quaritsch urteilte daher: »Der S[ouveränitäts].-Begriff gehörte der Neuzeit an; er paßte nicht auf den singulären Verfassungsbau des Reiches«.<sup>3</sup> Die Unterscheidung von »Real«- und »Personal«-Majestät wurde im Zedler verworfen, um die Theorie der unumschränkten Gewalt der höchsten Obrigkeit, und dies bedeutete den Supremat des Staates, nicht aber um die Tyrannei zu rechtfertigen. Die Bestimmung des Subjekts der »Souveränität« zog weitreichende politische Folgen nach sich - ebenso die des Objekts, wenn dies auf die Person der Untertanen ohne Unterschied angewandt wurde. Die Befürworter der Souveränität stellten die Tyrannei/Diktatur, die »Infallibilität« des Papstes und die Macht der Stände in Frage. Mit der Konstituierung des »frühmodernen« Staatsbegriffes konnte endlich auch ein neuer Rechtsbegriff entstehen: »der Rechtsstaat wurde durch Bodin nur erst zur bewußt erfaßbaren Idee«.<sup>4</sup> Und der Berliner Jurist Otto v. Gierke (1841-1921) urteilte, daß »Souveränität« nicht mehr die Summe der Befugnisse bezeichne, sondern die »einheitliche Quelle der einzelnen Hoheitsrechte«.<sup>5</sup>

Der Souveränitätsbegriff steht im Zentrum der Analyse der »bipolaren, zwi-  
schenstaatlichen Spannungsphänomene«, die durch das Verhältnis von »Macht«

---

<sup>1</sup> *J. Bodin, Les six livres de la République, 1583 (ND 1961). Die Souveränität sei »absolue«, »pure et simple perpetuelle«: liv. 1 chap. 8 (S. 128).*

<sup>2</sup> *Bodin, Les six livres, liv. 2 chap. 1 (S. 266). Vgl. H. Quaritsch, Souveränität, in: J. Ritter/K. Gründer (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 9: Se-Sp, Darmstadt 1996, S. 1104-1109. Ders., Souveränität, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 29. Lieferung: Rheinisches Recht - Salvatorische Klausel (1988), S. 1714-1725.*

<sup>3</sup> *H. Quaritsch, Souveränität, in: HRG, S. 1717.*

<sup>4</sup> *Fr. Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München/Berlin 1924, S. 80. Vgl. auch I. Mieß, Europäische Geschichte der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Vierte, verbesserte Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1989, S. 170.*

<sup>5</sup> *O. Gierke, Genossenschaftsrecht, Band 4: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des siebzehnten, für das Naturrecht bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts (ND Graz 1954), S. 214.*

und »Recht« sowie die Dichotomie von »Hegemonie« und »Gleichheit« gebildet werden.<sup>6</sup> Die Konzeptionen von »Souveränität« hieraufhin zu untersuchen, ist gerade deswegen notwendig, da versucht wird, die »nach-souveräne« Ära zu inszenieren. »Souveränität« erscheint im Kontext des »Werdens Europas«, der weltweiten Ökonomie, globalen Informationsgesellschaft und supranationalen Zusammenschlüsse als »Relikt«. Michael Stolleis sieht im »tendentiellen Verschwinden des auf seine Souveränität pochenden Nationalstaats« eine Chance für den Verfassungsstaat.<sup>7</sup> Müssen, ja dürfen überhaupt Souveränität und Verfassung als Paradoxon aufgefaßt werden? Welche unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Funktionen hat »Souveränität« in unterschiedlichen historischen Kontexten und regionalen Sphären - beispielsweise bei der Staatenbildung, für Föderalismuskonzepte oder innerhalb nationaler Individualität? Die Diskussion um »Souveränität« ist Geschichte, nicht aber Vergangenheit.

In dem vorliegenden Sammelband »Souveränitätskonzeptionen - Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen im 17. bis zum 20. Jahrhundert« werden englische und deutsche Konzeptionen von »Souveränität« aus unterschiedlichen Epochen (16. bis 20. Jahrhundert) von fünf Historikern, einem Philosophen und einem Juristen, die verschiedenen europäischen Nationen (Deutschland, Großbritannien, Italien) und sogar Kanada entstammen, vorgestellt. Der Widerstreit der Konfessionen, der Dualismus von Staat und Kirche, die Entstehung des »frühmodernen« Staates, die »Aufklärung«, die »Nationalstaatsbildung«, die »Industrialisierung« und der »Konstitutionalismus« bezeichnen für unser Thema Aspekte des historischen Interpretationsrahmens.

Einleitend sollen die Zentralbegriffe der deutschen Souveränitätsdebatte, wie sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verstanden wurden, definiert werden. Im Universal-Lexikon Zedlers wird im Artikel »Souveränität« (*supremetas, imperium summum, absolute auctoritatis*) auf verwandte Begriffe »Majestät« und »Landeshoheit« verwiesen. »Souverän«, heißt es weiter, sei ein Prädikat, das nur jenen zustehe, die ihre Länder von niemandem zu Lehen tragen oder von ihren Untertanen an keine Verträge gebunden seien. Und weiter: »mithin, ausser Gott, keinen Ober-Herrn über sich erkennen«.<sup>8</sup> Der »souveräne Herr« oder »Souverän« (*Supremus, Souverain*) sei »frey, niemand unterworfen, unbeschränckt, ungebunden, eigenmächtig, vollmächtig, der Höchste in einem

<sup>6</sup> Vgl. K. Maletke, Frankreich, Deutschland und Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Beiträge zum Einfluß französischer politischer Theorie, Verfassung und Außenpolitik in der Frühen Neuzeit (=Marburger Studien zur Neueren Geschichte, Bd. 4), Marburg 1994, S. 15.

<sup>7</sup> M. Stolleis, Nach der Souveränität. Einarbeitung der Grundrechte: Ein Kolloquium über die Welt des Verfassungsstaates, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland, Nr. 130 (9. Juni 1999), S. N5.

<sup>8</sup> Souverain, in: Grosses vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden. [...] [genannt im folgenden: Zedler, Acht und Dreyßigster Band, Sk-Spie, Leipzig und Halle, 1743, S. 1039-1040.

Landes.<sup>9</sup> »Souveränität« wird im Zedler dementsprechend als höchste und unbeschränkte Gewalt sowie vollkommenste Herrschaft und Regierung definiert,<sup>10</sup> die an die Person des Königs oder Fürsten, also des Herrschers, gebunden sei. So wird ein »souveränes Reich« mit der Regierungsform der Monarchie gleichgesetzt. In den Zedler'schen Definitionen von »Souveränität« und »Majestät« wurde indirekt und verschlüsselt der Hoffnung Ausdruck verliehen, das Reich in einen »modernen Staat« zu transformieren.

Sehr viel ausführlicher als »Souveränität« ist im Zedler der Begriff »Majestät« beschrieben. Hierbei handele es sich um das »höchste Ansehen« sowie auch die »höchste Gewalt und Hoheit im Staate«, »welche ein jeder Souverain, er sey gleich ein König, freyer Herzog oder Republic, besitzet«.<sup>11</sup> Die »Majestät« werde in dem Fall ihrer Kraft beraubt, sofern ein Herr an die Fundamentalgesetze eines Landes gewiesen werde, der Lehenspflicht unterliege, unter dem Schutz eines anderen stehe oder einem anderen eine Pension zahlen müsse. Daher »muß man sehen, ob solche Verbindlichkeit eine Unterwerfung mit sich führet? Denn wenn dieses ist: so hat man nichts mehr denn den äusserlichen Schein der Oberherrschaft«.<sup>12</sup> Was aber war unter Gehorsam zu verstehen? Die freiwillige Unterwerfung unter ein Gesetz mußte nicht notwendig zur Folge haben, daß »Majestät« eingebüßt wurde: »Aus Klugheit nehmen sie [die Herren, Hg.] die Gesetze, die sie ihren Unterthanen vorgeschrieben, selbst in acht, damit sie durch ihr Beyspiel das Volck desto eher zum Gehorsam bewegen mögen«.<sup>13</sup> »Majestät« war eine Möglichkeit, Existenz zu sichern, Wohlfahrt hervorzubringen; ja sie war nicht nur für den Menschen auf Grund nützlicher und rationaler Erwägungen notwendig, sondern stand sogar unter dem Gebot der Natur.<sup>14</sup>

Souveränitätsdebatten brechen nicht ab. Im Zedler'schen Lexikon wurden zwei einander widerstreitende Parteiungen unterschieden: die »Machiavellisten« und die »Monarchomachen«. Während die ersteren die Rechte des Herrschers betonten, begründeten zweitere die Rechte der Untertanen. Der Autor selbst aber grenzte sich von beiden Strömungen ab. Gegen die »Monarchomachen« wandte der Autor ein: »[...] ein Unterthan seyn und die Gewalt zugleich haben, geht nicht an. Gefährlich ist diese Meinung, weil sie Gelegenheit zur Rebellion geben kan«.<sup>15</sup> Auch wenn die höchste Gewalt ursprünglich beim Volk ruhe, müsse ihre Veräußerung notwendig auch ihren Verlust nach sich ziehen. Doch auch dem Monarchen, postulierte der Autor, sollten Grenzen gesetzt werden.

<sup>9</sup> Zedler (wie Anm. 8), Acht und Dreyßigster Band, S. 1039.

<sup>10</sup> Zedler (wie Anm. 8), Acht und Dreyßigster Band, S. 1039-1040.

<sup>11</sup> Zedler (wie Anm. 8), Neunzehnder Band, Ma, S. 534-548, S. 535.

<sup>12</sup> Zedler (wie Anm. 8), ebd., S. 535.

<sup>13</sup> Zedler (wie Anm. 8), ebd., S. 536.

<sup>14</sup> Zedler (wie Anm. 8), ebd., S. 536.

<sup>15</sup> Zedler (wie Anm. 8), ebd., S. 537.

Der Fürst sei, hieß es, auf Grund seiner Funktion mehr als nur ein Mensch; nicht aber, wie es die »Machiavellisten« meinten, ein Herrscher, der »regieren könne, wie er wolle, wenn auch Land und Leute darüber zu Grunde gehen sollten«. <sup>16</sup> Dies nämlich sei ein Tyrann oder gottloser Regent.

Der letzte in unserem Zusammenhang relevante Begriff ist der der Landeshoheit, »ein Wort, welches so viel anzeigt, das nur eine Person im Lande die höchste Regierung mit allen dazu gehörigen Rechte besitze, [...]«. <sup>17</sup> Schon die Synonyme »Majestas dependens« oder »Ius inferioris Maiestats« bedeuten den Unterschied zu »Majestät« und »Souveränität«. Die bewußte oder unbewußte Verwechslung dieser »abhängigen« mit der »obersten« Gewalt, beispielsweise bei der Translation von Vertragstexten, konnte weitreichende politische Konsequenzen zeitigen. Dennoch wird im Zedler die Tendenz deutlich, die Differenz von »Souveränität« und »Landeshoheit« aufzulösen: »Unter dessen hat man sich darüber noch nicht verglichen, ob diese Gewalt eine majestätische sey, welche Niemanden über sich erkene, oder keine maiestätische, welche iemanden über sich habe«. <sup>18</sup> Sich für die eine oder andere Definition zu entscheiden, hieß, das Alte Reich als »Cörper« oder »Systema Ciuitatum« zu begreifen, »welcher aus vielen zusammen verbundenen Staaten besteht«; oder aber als Monarchie. In diesem Fall aber wurden die Stände bloß als Untertanen bezeichnet. Eine dritte Gruppe von Staatsrechtlern definierte Landeshoheit als »Majestät«, die »von etwas abhänge«, beziehungsweise als ein Abbild der »Souveränität«. Hierfür sprach, hieß es im Zedler, daß der Stand in seinem Land als Staat der oberste Fürst sei, ferner, daß dem Stand die oberste Gerichtsbarkeit zustehe, oder auch daß sich die Stände des Titels von Gottes Gnaden bedienen. Mit dieser Analogisierung aber sollte nicht die »ständische Majestät« geschwächt und »kaiserliche Souveränität« gestärkt werden: »[...] so ist auch dem gemeinen Besten und der Sicherheit aller und ieder daran gelegen, daß die Landesherrlichen Rechte, Macht und Hoheit in ihrem Wesen aufrecht erhalten werden«. <sup>19</sup> Dies sprach für die individuelle historische Entwicklung eines Staates und gegen normative Setzung: »Jeder Staat ist bey denienigen Rechten, Macht und Hoheit zu erhalten, wie er durch die GrundGesetze des Reichs und die Capitulationen hergebracht ist«. In die Ausübung der Landeshoheit, einem »Complexus aller derjenigen Rechte, die zur Regierung von Land und Leuten« erforderlich sei, <sup>20</sup> konnte mitunter nicht einmal der Kaiser eingreifen. Der Souveränitätsbegriff wird also nicht deshalb obsolet, da ihm durch Völkerrecht und Verfassung Grenzen gesetzt würden.

<sup>16</sup> Zedler (wie Anm. 8), ebd., S. 537f.

<sup>17</sup> Lands-Hoheit, in: Zedler (wie Anm. 8), sechszehnter Band, La-Le, 1737, S. 500-546, S. 500.

<sup>18</sup> Ebd., S. 504.

<sup>19</sup> Ebd., S. 528.

<sup>20</sup> J. J. Schmauß zit. n. W. Sellert, Landeshoheit, in: HRG, II. Band: Haustür-Lippe, S. 1387-1394, S. 1389.

Ausgehend von diesen frühneuzeitlichen Aspekten der Souveränität, wird in diesem Band versucht, die unterschiedlichen Forschungsrichtungen aufzuzeigen, die sich der Problematik der Souveränitätsfrage stellen. Interdisziplinarität ist eine gern gebrauchte und geläufige Forderung an die heutige Wissenschaft - nur allzu oft bleibt sie aber Postulat. Die Spannungen und Disharmonien, die zwangsläufig bei dem Versuch auftreten, mit einer interdisziplinären Forschung Ernst zu machen, wurden hier bewußt in Kauf genommen. Es ist unsere Hoffnung, daß aus diesen Spannungen fruchtbare Anstrengungen für die weitere Forschungsdiskussion entstehen können.

Für die Vorbereitungen des Manuskriptes für den Verlag Duncker & Humblot danken wir Herrn Jens Koch (Göttingen/Marburg).

*Martin Peters*

*Peter Schröder*



## Inhaltsverzeichnis

*Merio Scattola*

Die Frage nach der politischen Ordnung: ›Imperium‹, ›maiestas‹, ›summa potestas‹ in der politischen Lehre des frühen siebzehnten Jahrhunderts ..... 13

*Peter Schröder*

Völkerrecht und Souveränität bei Thomas Hobbes ..... 41

*Timothy J. Hochstrasser*

Eighteenth-Century Despotism and the Physiocratic Concept of Legal Sovereignty ..... 59

*Dieter Hüning*

Naturzustand, natürliche Strafgewalt und Staat bei John Locke ..... 85

*Martin Peters*

August Ludwig Schlözer und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft ..... 109

*Frank Laux*

Rathenau und das Verhältnis von staatlicher Souveränität und Wirtschaft ..... 131

*Geoffrey Vaughan*

The Decline of Sovereignty in the Liberal Tradition: The Case of John Rawls 157

Verzeichnis der Mitarbeiter ..... 187



# **Die Frage nach der politischen Ordnung: ›Imperium‹, ›maiestas‹, ›summa potestas‹ in der politischen Lehre des frühen siebzehnten Jahrhunderts**

Von Merio Scattola

## **I. Die vielen Namen der politischen Herrschaft**

Regia potestas, manus regia, maiestas imperialis, imperatoria maiestas et celsitudo, principalis maiestas, summa rerum, arbitrium, κυρια αρχη, κυριον πολιτευμα, ακρα εξουσια, δυναμιζ και αρχη πολιτικη, superioritas, supremitas, souveraineté, de Suvrenitet, signoria, absoluta potestas, plenitudo potestatis, potestas infinita, absoluta iurisdictione.<sup>1</sup>

Wollte man im späten sechzehnten oder frühen siebzehnten Jahrhundert das Wesentliche am Politischen, das Verhältnis von Befehlen und Gehorchen in einer menschlichen Gemeinschaft bezeichnen, dann stellten die gelehrten sowie die nationalen Sprachen eine breite Palette von Möglichkeiten zur Verfügung. Viele von diesen Termini wie ›imperium‹ oder ›absoluta potestas‹ gingen unmittelbar in die Lehre des Naturrechts über und wurden zu den Hauptbegriffen der neuzeitlichen Theorie von Politik, Recht und Staat.<sup>2</sup> Sie bilden daher die Schnittstelle zwischen dem antiken oder mittelalterlichen und dem modernen politischen Denken.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> *Jakob Bornitz*: De maiestate politica et summo imperio eiusque functionibus [...], in: *Bornitz*: Tractatus duo. I. De maiestate politica [...]. II. De praemiis in republica decernendis [...], Lipsiae 1610, S. 3–4. Zur Geschichte des Begriffs ›Herrschaft‹ zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts vgl. *Merio Scattola*: Ordine della giustizia e dottrina della sovranità in Jean Bodin, in: *Giuseppe Duso* (Hg.): Il potere. Per la storia della filosofia politica moderna, Roma 1999, S. 61–75; *Giuseppe Duso*: Il governo e l'ordine delle consociazioni: La Politica di Althusius, in: ebd., S. 77–94; *Merio Scattola*: Ordine e ›imperium‹: Dalle politiche aristoteliche del primo Seicento al diritto naturale di Pufendorf, in: ebd., S. 95–111.

<sup>2</sup> Vgl. *Leo Strauss*: *Hobbes' politische Wissenschaft* (1936), Neuwied am Rhein 1965, S. 126–160: Die neue politische Wissenschaft.

<sup>3</sup> *Otto Brunner* benutzt in diesem Fall das Wort ›alteuropäisch‹. Vgl. *Otto Brunner*: Das ›ganze Haus‹ und die alteuropäische ›Ökonomik‹, 1950, in: *Brunner*: *Neue Wege der Sozialgeschichte*, Göttingen 1956, S. 33–61.

Wie vollzog sich aber dieser Übergang? Entwickelte sich ein schon bestehender allgemeiner Begriff weiter, so daß mittelalterliche, frühmoderne und moderne Herrschaft bloß Arten derselben Gattung sind? Oder ist mit der ›modernen politischen Wissenschaft‹<sup>4</sup> etwas Neues erschienen, mit der Folge, daß man die neue und die alte Idee von Herrschaft kaum miteinander vergleichen kann, weil dieser Begriff – wenn man darunter eine rational begründete und daher unbeschränkte Befugnis des Herrschers über den Willen der Untertanen versteht – erst seit der Neuzeit bekannt ist?

›Imperium‹ und ›maiestas‹ sind Spiegel dieses Übergangs. Ersteres wurde sowohl von der ›alteuropäischen‹ aristotelischen Politik als auch von der ›modernen‹ Naturrechtslehre in Anspruch genommen,<sup>5</sup> und auch in Anlehnung an die juristische Tradition<sup>6</sup> bildete es den Kern der naturrechtlichen Herrschaftslehre. Letztere wurde in der lateinischen Gelehrtensprache schon von Jean Bodin verwendet, um den Begriff ›Souveränität‹ zu bezeichnen und rückte damit in die Mitte der in den deutschen Territorien nicht immer unangefochtenen Bodin-Rezeption.

## II. Warum muß man dem Herrscher gehorchen?

Die unterschiedlichen Ansätze der ›modernen politischen Wissenschaft‹ des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts haben ein gemeinsames Merkmal. In der Erörterung der Herrschaft wird von allen Seiten der Versuch unternommen, diesen Begriff rational zu begründen. »Warum muß man der Obrigkeit gehorchen?«: Diese Frage wird mit Hinweis auf die Herrschaft beantwortet. Die Antwort lautet: »Weil die Obrigkeit die politische Herrschaft inne hat«. Folglich muß man zeigen, was diese Herrschaft sei und worauf sie beruhe. Die Grundlage der modernen Politik besteht daher in einem Diskurs über die Zwangsläufigkeit der Herrschaft, also über ihre Fähigkeit, Gehorsam zu erzwingen.

Da eine vernunftmäßige Begründung sich ausschließlich auf das rationale Element der menschlichen Natur berufen darf, entwickelt der politische Diskurs

<sup>4</sup> *Strauss*: Hobbes' politische Wissenschaft (1936), Neuwied am Rhein 1965, S. 126 und 150.

<sup>5</sup> *Giuseppe Duso*: Introduzione: Patto sociale e forma politica, in: *Duso* (Hg.): Il contratto sociale nella filosofia politica moderna, Milano 21993, (1. Aufl. Bologna 1987), S. 7–49, besonders S. 21–27 und 34–38.

<sup>6</sup> Vgl. zum Beispiel *Jean Bodin*: De republica libri sex, Latine ab autore redditi, multo quam antea locupletiores [...], Parisiis 1586, I, 8, S. 85 B, der auf folgende Stellen verweist: Digestum, I, 3, 31: »Princeps legibus solutus est: Augusta autem licet soluta non est, principes tamen illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent«; Codex, I, 14, 9; Codex, I, 26, 2; Baldus de Ubaldis: In primum, secundum et tertium Cod. lib. commentaria [...], Venetiis 1577, ad Codex, I, 1, 1, Bl. 5<sup>rb</sup>–9<sup>rb</sup>; ebd., ad Codex, I, 19, 7, Bl. 80<sup>rb</sup>; *Alessandro Tartagni*: Consiliorum Alexandri volumen primum [...], Lugduni 1535, I, 101, § 5, Bl. 78<sup>rb</sup>–va.

eine deduktive Kette, deren unvermeidliche Schlußfolgerung ist, daß der Gehorsam notwendig ist, weil er aus einer Entscheidung des individuellen Verstands entsteht. Die politische Herrschaft gilt somit als begründet, weil man beweisen kann, daß ihre Ursache im vernunftmäßigen Willen der Individuen liegt. Sie hat daher ein ›rationales‹ oder ›begriffsmäßiges‹ – das heißt durch logische Deduktion gewonnenes – Wesen. Ihre Zwangsläufigkeit kommt aus ihrer Fähigkeit, ein Unterwerfungsverhältnis durch die logische Kohärenz ihrer Deduktion zu erzwingen.

In der politischen Lehre des späten sechzehnten und des frühen siebzehnten Jahrhunderts, die auch als ›politischer Aristotelismus‹ bezeichnet werden kann, ist solch eine Erscheinung unbekannt.<sup>7</sup> Dies heißt aber freilich nicht, daß die vormoderne Lehre kein politisches Verhältnis, keine Unterordnung zwischen Oberem und Unterem kennt. Im Gegenteil, dieses Unterordnungsverhältnis wird auf vielerlei Weise dargestellt: als dessen Basis gilt aber immer die Feststellung, daß die politische Ordnung einfach da ist und daß jene besondere Fähigkeit, Befehle zu erteilen, die mit dem Wort ›imperium‹ bezeichnet wird, ein Hauptbestandteil dieses Zusammenhangs ist. Man fragt sich aber nicht, woher die politische Ordnung ihre Zwangsläufigkeit erhalte. Noch weniger fragt man sich, warum sie existiere. Die Antwort auf eine solche Frage wäre eine Tautologie: Die Ordnung ist, weil Ordnung sein muß. Weder die politische Ordnung noch der Diskurs, der sie erörtert, beruhen auf einer verstandesmäßigen Begründung, und ihre Gültigkeit hängt von keinem logischen Kalkül ab, zu dem die Individuen verpflichtet sind.

Zwischen der modernen ›Herrschaft‹ und dem vor- oder frühneuzeitlichen ›imperium‹ läßt sich daher ein wesentlicher Unterschied konstatieren, der sich nicht als Differenz zwischen zwei Arten derselben Gattung deuten läßt. Nur die moderne Herrschaft ist Begriff im engeren Sinn und verfügt über einen inneren rationalen Aufbau, der immer – zumindest virtuell – in seinen logischen Teilbe-

---

<sup>7</sup> Hier wird der Ausdruck ›politischer Aristotelismus‹ im weiten Sinn verwendet, um die gemeinsame politische Sprache zu bezeichnen, die von allen Parteien der politischen Debatte unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit benutzt wurde. Der politische Aristotelismus kann als der gemeinsame Nenner verstanden werden, auf den alle Varianten der politischen Lehre des siebzehnten Jahrhunderts zurückführbar sind. Mit dem ähnlichen und sinnverwandten Ausdruck ›protestantischer Aristotelismus‹ bezeichnet *Horst Dreitzel* dagegen jene politischen Autoren wie *Henning Arnisaeus* und *Hermann Conring*, die die Souveränitätstheorie *Jean Bodins* mit der aristotelischen Lehre integrierten und die herrschaftliche Ordnung des protestantischen Staats gegen die monarchomachischen Vorstellungen des reformierten Lagers verteidigten. Der ›protestantische Aristotelismus‹ ist also eine Variante des ›politischen Aristotelismus‹. Vgl. *Horst Dreitzel*: Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die *Politica* des *Henning Arnisaeus* (ca. 1575–1636), Wiesbaden 1970, S. 170–188, besonders S. 176 und *Horst Dreitzel*: Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz. Band 2. Theorie der Monarchie, Köln 1991, S. 547–566, wo von ›politischem Aristotelismus‹ die Rede ist.